

VERTRAG

**Die Gemeinde Heckelberg,
vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe,**

und

**die Gemeinde Brunow,
vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe**

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Bildung einer neuen Gemeinde

- (1) Die Gemeinden Heckelberg und Brunow bilden gemäß § 9 Abs. 3 Gemeindeordnung die neue Gemeinde Heckelberg-Brunow.
- (2) Die neue Gemeinde Heckelberg-Brunow wird mit Wirksamwerden des Zusammenschlusses Rechtsnachfolger der vertragschließenden Gemeinden.

§ 2

Benennung von Ortsteilen nach § 54 und von bewohnten Gemeindeteilen nach § 11 GO

- (1) Die neue Gemeinde Heckelberg-Brunow besteht aus den Ortsteilen Heckelberg und Brunow gem. § 54 GO.
- (2) Die bisherigen bewohnten Gemeindeteile gemäß § 11 GO Gratze und Beerbaum der Gemeinde Heckelberg behalten ihre Namen bei und werden Gemeindeteile der neuen Gemeinde Heckelberg-Brunow .
- (3) Auf den Ortstafeln ist der Name des Ortsteils bzw. bewohnten Gemeindeteils über dem Gemeindennamen aufzuführen. Der Gemeindename enthält den Vorsatz „Gemeinde“.

§ 3

Ortsbürgermeister

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Heckelberg wird bis zum Ende der laufenden Wahlperiode Ortsbürgermeister des Ortsteils Heckelberg, der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Brunow wird bis zum Ende der laufenden Wahlperiode Ortsbürgermeister des Ortsteils Brunow.
- (2) In den Ortsteilen wird ein Ortsbeirat gebildet werden.

§4

Rechte der Ortsteile

- (1) Zu den in § 54 a Abs. 1 GO genannten Anhörungsrechten ist der Ortsbürgermeister zu hören.
- (2) Den Ortsteilen Heckelberg und Brunow sollen für die Aufgaben gem. §54a Abs. 4 GO nach Maßgabe des Haushalts jährlich Mittel zur Verfügung gestellt werden.

- (3) In die Hauptsatzung der neuen Gemeinde sind die Ortsteile nach § 54 GO aufzunehmen.

§ 5 Wahrung der Eigenart

Die neue Gemeinde Heckelberg-Brunow verpflichtet sich, die Interessen aller vertragsschließenden Gemeinden zu wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gewahrt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln.

§ 6 Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der neuen Gemeinde Heckelberg-Brunow maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in den Gemeinden Heckelberg und Brunow als solches in der neuen Gemeinde Heckelberg-Brunow.

§ 7 Ortsrecht/Haushaltsführung

- (1) Das Ortsrecht der vertragschließenden Gemeinden gilt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Gebiet der jeweiligen ehemaligen Gemeinde so lange weiter, bis ein neues einheitliches Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft tritt. Die Satzungen, für die die Fortgeltung bestimmt ist, sind dem Vertrag als Anlage AI beigelegt. Bis zum In-Kraft-Treten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gelten für die öffentliche Bekanntmachung in der neuen Gemeinde die jeweiligen die Regelungen der Hauptsatzungen der vertragschließenden Gemeinden.
- (2) Sofern bei der zwingenden Neukalkulation von Benutzungsgebühren keine Änderungen eintreten, können die Gebühren bis zum In-Kraft-Treten der entsprechenden Benutzungsgebührensatzungen der neuen Gemeinde auf der bisherigen Höhe belassen werden.
- (3) Der Hebesatz der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) im jeweiligen Gebiet der zusammengeschlossenen Gemeinden Heckelberg und Brunow bleibt auf Dauer von 5 Jahren jeweils unverändert auf der Höhe der Hebesätze des Haushaltsjahres 2001.
- (4) Unter dem Vorbehalt des Haushaltsausgleiches sind die Erlöse aus Grundstücksverkäufen für Investitionsmaßnahmen in den jeweiligen Ortsteilen einzusetzen. Diese Festlegung gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Genehmigung des Vertrages.
- (5) Die Ziele der Flächennutzungspläne der vertragschließenden Gemeinden sollen bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden.

(6) Die Haushaltssatzungen der vertragschließenden Gemeinden gelten bis zum In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung der neuen Gemeinde, spätestens jedoch bis zum 31.12.2001.

(7) Unter dem Vorbehalt des Haushaltsausgleichs sind die Zuweisungen für Gebietsänderungen in den jeweiligen Ortsteilen für Investitionen einzusetzen.

§ 8 Investitionen

Die neue Gemeinde Heckelberg-Brunow verpflichtet sich, nach Maßgabe des Haushalts folgende durch die zusammengeschlossenen Gemeinden Heckelberg und Brunow begonnenen Baumaßnahmen fortzuführen und fertig zu stellen:

1. Abschließende Gestaltung des Sportplatzes in Brunow entsprechend Vorhabensplan
2. Gehwegbau in Brunow an der Liegenschaft Wölsickendorfer Straße 12
3. Abschluss des Projektes „Oberbarnimer Bauhütte“

§ 9 Gemeindevertretung

(1) Bis zur nächsten Wahl der neuen Gemeindevertretung besteht die vorläufige Gemeindevertretung aus allen Mitgliedern der Gemeindevertretungen der vertragschließenden Gemeinden.

(2) Die vorläufige Gemeindevertretung bleibt bis zur nächsten landesweiten Kommunalwahl bestehen.

10 Bürgermeister

(1) Die vorläufige Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte in ihrer ersten Sitzung den ehrenamtlichen Bürgermeister für den Rest der laufenden Kommunalperiode.

(2) Bis zur Wahl des Bürgermeisters nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Gemeindevertretung die Geschäfte des Bürgermeisters wahr und lädt zur ersten Sitzung der Gemeindevertretung ein.

§ 11 Festlegung der Wahlkreise

Bei der Wahl der Gemeindevertretung der neuen Gemeinde Heckelberg-Brunow soll das Wahlgebiet gem. den §§ 20 und 21 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes aus einem Wahlkreis bestehen.

§ 12 Wohlverhalten

- (1) Die vertragsschließenden Gemeinden verpflichten sich, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen, ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen.
- (2) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neubildung verpflichten sich die vertragsschließenden Gemeinden, Änderungen von Satzungen sich gegenseitig mitzuteilen.

§ 13

Regelung von Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages

Der Ortsbürgermeister vertritt für die Dauer von 5 Jahren den Ortsteil in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien nahe kommt.

§ 15

Wirksamwerden des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird mit der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und nach der Bekanntmachung des Vertrages und seiner Genehmigung in den vertragsschließenden Gemeinden wirksam.
- (2) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Bildung der neuen Gemeinde zum 31.12.2001 erfolgen soll.

Heckelberg, den 2001-12-07

Gemeinde Heckelberg:

Ehrenamtlicher Bürgermeister - Siegel -
der Gemeinde Heckelberg
(Jäger)

Amtsdirektor
des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Gemeinde Brunow:

Ehrenamtliche Bürgermeister - Siegel -
der Gemeinde Brunow
(Liebig)

Amtsdirektor
des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

Anlage AI gemäss § 7 Abs. 1 des Vertrages zur Bildung einer neuen Gemeinde zwischen den Gemeinden Heckelberg und Brunow

Gemeinde	Kurzbezeichnung der Satzung	Beschluss der GV vom:	Genehmigung bis:
Heckelberg	Vergnügungssteuersatzung	09.10.1997	Nicht erforderlich
Heckelberg	Friedhofsgebührensatzung	09.02.1999	Nicht erforderlich
Heckelberg	Straßenreinigungssatzung	09.10.1996	Nicht erforderlich
Heckelberg	Baumschutzsatzung	15.12.1998	Nicht erforderlich
Heckelberg	Wasser-u.Bodenverbandss.	09.09.1993	Nicht erforderlich
Heckelberg	Hundesteuersatzung	14.02.1996	31.12.2001
Brunow	Vergnügungssteuersatzung	27.10.1997	Nicht erforderlich
Brunow	Baumschutzsatzung	21.03.2000	Nicht erforderlich
Brunow	Hundesteuersatzung	15.09.1998	31.12.2001
Brunow	Wasser- u. Bodenverbandss.	19.05.1993	Nicht erforderlich